



## Änderungen in der Körperschaftsteuer ab 2010

Mit 1. Januar 2010 werden die Steuergesetze an mehreren Stellen geändert, viele von ihnen können bereits bei der Steuerzahlungspflicht des Jahres 2009 geltend gemacht werden. Im vorliegenden Newsletter möchten wir Sie darüber informieren, welche Bestimmungen das am 8. Juli 2009 verkündete Gesetz Nr. LXXXVII/2009 in Bezug auf die Körperschaftsteuer enthält. Die Immobilienbranche betreffende Änderungen haben wir bereits umfassend dargestellt, mit diesem Thema wollen wir uns daher diesmal nicht befassen.

### Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

#### Ausländische Organisation

§ 2 Abs. (4) b) § 15, § 19 Abs. (9)

Das Gesetz erweitert den Kreis der Steuersubjekte. Neben ausländischen Unternehmern sind auch ausländische Organisationen und die Anteilseigner von Immobilienbesitzgesellschaften Steuersubjekte.

Als ausländische Organisation wird betrachtet die ausländische Person und die auf Grund des inländischen Gesetzes begründete, jedoch nach dem Ort der Geschäftsführung im Ausland ansässige Person, sofern

- ihr ausländischer Sitz bzw. Ansässigkeitsstaat mit Ungarn kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, und
- eine nicht als Privatperson geltende inländische Person ihr Zinsen, Tantiemen oder bei Dienstleistungserbringung ein Entgelt zahlt.

Die Steuerbemessungsgrundlage der ausländischen Organisation bilden die ihr gezahlten Zinsen (Einlagenzinsen von Kreditinstituten, Verzugszinsen, etc. ausgenommen), Tantiemen, Honorare für Geschäftsführung, Geschäftsberatung, Werbung, Markt- und Meinungsforschung, Gebühren aus anderswo nicht eingestufte Berufs-, wissenschaftlicher und technischer Tätigkeit und die Gebühren für Vermittlungstätigkeit.

Der Steuertarif für die Einnahmen einer ausländischen Organisation macht 30 Prozent aus. Der Auszahler hat die Steuer einzubehalten und abzuführen.

**Definition von  
uneinbringlicher  
Forderung**

**§ 4 Abs. 4/A, § 7  
Abs. (1) n)**

Der Begriff von uneinbringlicher Forderung wird geändert: als uneinbringliche Forderung gilt die uneinbringliche Forderung im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes sowie 20 Prozent des Einstandswertes jener Forderung, die 365 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt wurde, ausgenommen, wenn die Forderung verjährt oder gerichtlich nicht geltend gemacht werden kann. (Die uneinbringliche Forderung kann zu Lasten der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage geltend gemacht werden.)

**Registrierte  
Beteiligung**

**§ 4 Abs. 5**

Wenn eine Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft eine mindestens 30 Prozent überschreitende registrierte Beteiligung besitzt, und dieser Anteil weiter erhöht wird, so ist auch die neu erworbene Beteiligung innerhalb von 30 Tagen ab dem Erwerb anzumelden. Voraussetzung für die Meldung eines 30 Prozent überschreitenden Anteilserwerbs ist, dass das Steuersubjekt seine - vor der Steigerung bereits bestehende - mindestens 30-prozentige Beteiligung dem Finanzamt gemeldet hat.

**Kontrollierte  
ausländische  
Gesellschaft**

**§ 4 Abs. 11, § 7 g,  
gy, § 8 Abs. 1 f**

Eine ausländische Gesellschaft gilt dann als kontrollierte ausländische Gesellschaft, wenn sie in der Mehrheit der Tage ihres Steuerjahres einen im Inland ansässigen Eigentümer gemäß Einkommensteuergesetz hat (verfügt über mindestens 25 Prozent der Eigentumsanteile und der Stimmrechte oder einen beherrschenden Einfluß gemäß Zivilgesetzbuch), und der Quotient der im Steuerjahr abgeführten (abzuführenden) der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer und der Steuerbemessungsgrundlage, oder aber wenn die Steuerbemessungsgrundlage negativ ist, dann der örtliche gesetzliche Steuersatz zwei Drittel der ungarischen Körperschaftsteuer (12,66 Prozent) unterschreitet. Eine ausländische Person, die in einem EU- oder OECD-Staat bzw. in einem Staat ansässig ist, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, gilt nicht als kontrollierte ausländische Gesellschaft

**vorausgesetzt, dass**

die ausländische Person in ihrem Ansässigkeitsstaat tatsächlich wirtschaftlich niedergelassen ist. D.h. die aus der Produktions-, Verarbeitungs-, Dienstleistungs-, Investitions- oder Handelstätigkeit, ausgeführt mit eigenen Anlagegegenständen und im Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeitern, erzielten Einnahmen der ausländischen Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen im gegebenen Staat insgesamt erreichen mindestens 50 Prozent der Gesamteinnahmen.

Es werden auch die Dividendenabrechnungen von kontrollierten Auslandsgesellschaft geändert.

**Verbundenes  
Unternehmen**

**§ 4 Abs. 23, § 18  
Abs. (6) (7)**

Der Gesetzestext besagt nun eindeutig, wenn zwei nahe Angehörige an zwei unterschiedlichen Gesellschaften einen mehrheitlichen Einfluss haben, so gelten die beiden Gesellschaften als verbundene Unternehmen. Verbunden sind ferner auch der Unternehmer und seine ausländische Betriebsstätte (lt. Gesetz über die Körperschaftsteuer waren sie bisher nicht als verbundene Unternehmen anzusehen.)

Die Transferpreis-Regelungen finden künftig bereits bei der Gründung Anwendung.

**Geführte Wertberichtigung**  
**§ 4 Abs. 26, § 7 Abs. 1 lit n)**

Als neuer Begriff wurde die „geführte Wertberichtigung“ eingeführt, dies entspricht der im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes verrechneten und als Hinzurechnungsposten des Vorsteuerergebnisses geltend gemachten Wertberichtigung abzüglich der als Kürzungsposten des Vorsteuerergebnisses geltend gemachten Summe.

**Verlustvorträge**

Die Verluste von Kreditinstituten sind bei negativer Steuerbemessungsgrundlage bereits im Jahr 2009 vortragsfähig.

**Abgeschaffte steuerliche Korrekturposten**

Es wurden – unter anderen – folgende steuerliche Korrekturposten abgeschafft:

- Posten im Zusammenhang mit Rückstellungen für Umweltverpflichtungen
- Begünstigungen im Zusammenhang mit Börsengeschäften (/Einnahmen – Aufwendungen/\*50%)
- Posten im Zusammenhang mit der Zinsabrechnung zwischen verbundenen Unternehmen
- Korrekturposten im Zusammenhang mit nicht zurückzuzahlenden gewährten/erhaltenen Fördermitteln (gemeinnützige Spenden sind im Gesetz separat geregelt in § 7 Abs. 1 lit z))
- Posten im Zusammenhang mit Kursgewinnen, die das Steuersubjekt für übertragene Anteile im Steuerjahr verrechnet hat
- Mit der Gewerbesteuer verbundene Posten

**Ergänzung der Kürzungsposten**  
**§ 7 Abs. 1 q)**

Neuer Kürzungsposten der Steuerbemessungsgrundlage ist die zugeschriebene Wertberichtigung zu Eigentumsanteilen, sofern das Steuersubjekt sie früher als Hinzurechnungsposten des Vorsteuerergebnisses berücksichtigt hat. Der Nachweis dafür ist mit der früheren Steuererklärung und entsprechenden Aufstellungen zu erbringen.

**Finanzunternehmen und Wertberichtigung**  
**§ 7 Abs. 1 n), § 8 (1) gy), 29/I (3)**

Ähnlich wie bei Kreditinstituten kann die Körperschaftsteuerbasis von Finanzunternehmen bereits ab 2009 nicht mehr um die Wertberichtigung zu Forderungen aus Finanzdienstleistungen erhöht werden. Dementsprechend ist auch die Kürzung von Forderungen aus Finanzdienstleistungen durch die im Steuerjahr zugeschriebene Wertberichtigung, durch den uneinbringlich gewordenen Teil des Einstandswertes, sowie durch die bei Übertragung, Begleichung oder Anrechnung der Forderung verrechneten Einnahmen, unzulässig.

Finanzunternehmen dürfen in ihrer Erklärung über das Steuerjahr 2009 und in den Steuererklärungen der darauf folgenden vier Steuerjahre das unversteuerte

**Repräsentation  
und Geschäfts-  
geschenke**

Ergebnis im Sinne von § 8 Abs. 1 lit gy des am 31. Dezember 2008 in Geltung stehenden Gesetzes in gleich hohen Raten kürzen um die als Hinzurechnungsposten des Vorsteuerergebnisses bereits berücksichtigte, als Kürzungsposten jedoch noch nicht geltend gemachte verrechnete Wertberichtigung zu Forderungen.

Unter dem in dem Einkommensteuergesetz definierten Rechtstitel Repräsentationsaufwand bzw. Geschäftsgeschenk als Sonstiger Personalaufwand verrechnete Sachbezüge müssen ab 2010 zu der Steuerbemessungsgrundlage hinzugerechnet werden.

**Steuersatz  
§ 19 Abs. 1**

Die Körperschaftsteuer macht 19 Prozent von der positiven Steuerbemessungsgrundlage aus (bei ausländischer Organisation 30 Prozent). Die Sondersteuer wird abgeschafft.

**Einheitliche  
Vorgehensweise  
bei F+E  
§ 31 Abs. 2 lit c**

Im Gesetz wird darauf verwiesen, dass hinsichtlich der Beurteilung von Forschung und Versuchsentwicklung das Frascati Handbuch als maßgeblich betrachtet wird.

Für Fragen zu den Themen unseres Newsletters stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Szmicsek Sándor**  
Steuerpartner

Mazars Kft.  
1074 Budapest, Rákóczi út 70-72.  
+36-1-429-30-10  
s.szmicsek@mazars.hu

Hinweis: Die Informationen unseres Newsletters sind lediglich als allgemeine Informationen zu betrachten. Diese Informationen können eine Fachberatung keineswegs ersetzen oder als Grundlage einer Entscheidung bzw. Handlung ohne vorherige Rücksprache mit Ihrem Berater dienen.